

Zusammenfassung der Impulse/Zukunftsgespräch 11.07.2017 :

„Gemeinsam getrennt erziehen“

Chancen interdisziplinärer Kooperation („Cochemer Praxis“)* im Vergleich zur Ist-Situation (deutsche Praxis)

Jürgen Rudolph

I.

Vorbemerkung:

1.

Die nachfolgend unter **II.** dargestellte interdisziplinäre Kooperation stellt keine theoretische Idee sondern die Beschreibung einer konsequent praktizierten interdisziplinären Zusammenarbeit dar, die sich für alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Familien, Professionen, Institutionen) als ausgesprochen erfolgreich erwies.

a)

In diesem Zusammenhang vermochte der Verfasser für die letzten 16 Jahre seiner nahezu 30-jährigen familienrichterlichen Tätigkeit zusammen mit den weiteren mit dem Familienkonflikt und insbesondere mit Trennung und Scheidung befassten Professionen in der gemeinsam institutionalisierten interdisziplinären Kooperation - gemessen an der heutigen Praxis – **Zukunft bereits zu erleben.**

b)

Die im Kontext der nunmehr sechsjährigen anwaltlichen Tätigkeit des Verfassers gesammelten (ernüchternden) Erfahrungen im Umgang mit dem Familienkonflikt, zu denen u.a. die Verfahrensweisen von bislang 89 aufgesuchten Familiengerichten in der gesamten Bundesrepublik sowie darüber hinaus auch aus nationalen wie internationalen Ausbildungs- und Fortbildungsprojekten zählen, konterkarieren geradezu die Grundlagen, Arbeitsweisen und Zielsetzung der erfolgreich praktizierten Vernetzung.

Die unkoordinierte Aufstellung der Verfahrensbeteiligten (7 ist Mindestzahl, 8 ist Standard, jeweils nur in der ersten Instanz), ihre Orientierungslosigkeit mit z.T. noch archaischem Verständnis von Elternschaft und-rolle**, widersprechenden Vorstellungen und Vorschlägen und vor allem Beliebigkeit im „Kindeswohl“ führen fast ausnahmslos zur Eskalation, nicht selten überhaupt erst zur Entstehung tiefgreifender Konflikte. Statt die Ressourcen der Eltern abzurufen werden häufig auf der Basis fragwürdiger sog. diagnostischer Gutachten deren vermeintliche Defizite gegeneinander aufgerechnet. Diese führen zu absurden Umgangsregelungen, nicht selten zur Ausblendung von Eltern aus dem Leben ihrer Kinder, die wiederum als Entscheidungsträger „missbraucht“ werden.

2.

Die erfolgreiche Installation der nachfolgend dargestellten Arbeitsweise setzt eine **Haltungsänderung** *** der beteiligten Professionen voraus, um damit wiederum eine entsprechende Haltungsänderung im gesellschaftlichen Verständnis für die Bedürfnisse von Kindern getrennter Eltern – insbesondere bei den betroffenen Eltern selbst – zu fördern. Als großes Hindernis erweist sich dabei ein überkommenes Rollenverständnis einschließlich damit einhergehender Benachteiligung von Frauen und Müttern in ihren beruflichen und damit auch ökonomischen Möglichkeiten, die in der Regel den „Kampf ums Kind“ forciert.

Der darüber hinaus präventive Ansatz dieser institutionalisierten frühen Intervention führte dazu, dass familiengerichtliche Verfahren gar nicht erst beansprucht werden mussten bzw. im Falle ihrer Inanspruchnahme auch eine nahtlose nachgerichtliche Begleitung sichergestellt wurde.

II.

Die Grundlagen, Arbeitsweisen und Zielsetzungen**** einer entsprechend notwendigen interdisziplinären Kooperation sind daher wie folgt zu beschreiben:

1.

Das Ziel: *(Wieder-)Herstellung gemeinsamer elterlicher Handlungsfähigkeit auch in hochstreitigen Fällen.* Diese Zielsetzung orientiert sich nicht an der familiären Situation vor der Trennungsphase, sondern an den Möglichkeiten der neuen Lebenssituation der Eltern. Es handelt sich deshalb um eine sehr bescheidene Zielsetzung, nämlich, die Eltern wegen der minimalsten Belange der Kinder wieder miteinander ins Gespräch zu bringen. Als Ergebnis – auch eines gerichtlichen Verfahrens – soll eine Entscheidung stehen: die Entscheidung der Eltern. Aufgrund der Erfahrungen aller Professionen konnte indessen festgestellt werden: Eltern, deren Sichtweise von einem hochstreitigen, sie ihrer elterlichen Autonomie beraubenden Paarkonflikt bestimmt wird, sind häufig nicht in der Lage, die Interessen und Wünsche ihrer Kinder (Kinderperspektive) wahrzunehmen und können ihnen daher auch nicht entsprechen. Um den Eltern eine Änderung ihrer Sichtweise zu ermöglichen, hatten auch die mit dem Familienkonflikt befassten Professionen ihre Sichtweise zu ändern und an der **Kinderperspektive** zu orientieren.

2.

Der Weg: Konkrete Umsetzung der Vernetzung. Der Arbeitskreis begann sodann mit der umgehenden Realisierung des Netzwerks, indem sämtliche Beteiligte übereinkamen, als Ansprech- und Mitwirkungspartner für jede andere Profession unmittelbar zur Verfügung zu stehen. Das unter der Zielsetzung eines elterlichen Minimalkonsenses nunmehr von den Professionen gebildete Netz bestimmte fortan die Bedingungen des elterlichen Konfliktes; d.h. die Professionen – und damit auch die Kinder – waren nicht mehr Instrumente der streitenden Eltern, sondern übernahmen ihrerseits die Konfliktsteuerung.

3.

Die Methode: Verzahnung der Kompetenzen und Leistungen. Unter dem gemeinsam gesteckten Ziel hatte somit jede Profession die Möglichkeit, jederzeit auf die Kompetenzen und Leistungen der jeweils anderen Profession zuzugreifen. Wenn beispielsweise Mütter oder Väter im eskalierenden Konflikt anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, fordern die Anwälte schon im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens die Eltern auf, die Unterstützungsangebote der Beratungsstellen bzw. des Jugendamtes wahrzunehmen. Soweit in diesem Stadium bereits beide Elternteile durch Anwälte vertreten sind, sind diese dazu übergegangen, sich direkt miteinander in Verbindung zu setzen, um die Eltern zu entsprechenden Verhaltensweisen zu ermuntern. Diese Initiative der Anwälte hat dazu geführt, dass zahlreiche streitende Eltern, bevor es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt, die Beratungsangebote des Jugendamtes bzw. weiterer Beratungsstellen abfragen. Infolgedessen werden zumindest in einem Teil der Streitigkeiten Gerichtsverfahren vermieden. Soweit in den übrigen Konfliktfällen das Familiengericht angerufen wird, kann die bereits von den Eltern in Anspruch genommene Beratungshilfe in das Verfahren integriert werden. Setzen sich die Eltern indessen vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts mit einer der übrigen Institutionen/Professionen, z. B. einer Beratungsstelle oder dem Jugendamt, in Verbindung, so werden sie bereits hier neben der ihnen gewährten Hilfe zur Konfliktlösung über die Funktion und das Zusammenwirken der zu beteiligten Professionen und deren Zielsetzung informiert.

4.

Das Zeitmoment: Frühe Intervention.

Unter allen wesentlichen Elementen der hier beschriebenen Arbeitsweise ist die frühe Intervention das Wichtigste. Kinder werden jeden Tag einen Tag älter und jeder Tag im Elternkonflikt ist ein Tag zuviel. Daher hat im Falle der Inanspruchnahme familiengerichtlicher Hilfe unverzüglich, d.h. spätestens nach 2 Wochen, eine gerichtliche Erörterung stattzufinden, in welcher eine Lösung zumindest vorbereitet wird.

5.

Die Grundlage: Gleichwertigkeit der jeweiligen Leistungen. Die mit dem Elternkonflikt befassten Professionen und Institutionen, nämlich Beratungsstellen, Jugendamt, Anwälte, Familiengericht sowie Sachverständige, können sich unter den Vorgaben der in Cochem getroffenen Konvention in nahezu idealer Weise ergänzen. Aus diesem Grunde ist die Qualität der von allen Professionen zu erbringenden Beiträge als gleichwertig zu erachten. Diese Einschätzung ist Grundlage der Verzahnung der jeweiligen Kompetenzen und steht auch nicht im Widerspruch zu den unterschiedlichen Funktionen und Aufgabenstellungen der beteiligten Institutionen und Professionen. Dies folgt bereits aus der Erkenntnis, dass bei fehlender Mitwirkung auch nur einer der erwähnten Professionen das restliche Netz nicht mehr funktionsfähig und damit die hier beschriebene Praxis nicht mehr umsetzbar ist. Das Wissen um die Grenzen der jeweils eigenen Kompetenzen sowie um die damit verbundenen großen Chancen der jeweils anderen Kompetenzen bestätigt diese These: Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.

Zur Verdeutlichung kann man den Vergleich mit einem Automobil heranziehen: Dem Familiengericht kommt dabei die Funktion des Motors zu. Fehlt auch nur ein Rad an diesem Konstrukt, ist es nicht mehr fortbewegungsfähig, mögen seine übrigen Bestandteile auch von allerbesten Qualität sein.

III.

Die Professionen/Institutionen

Bei der nach der sogenannten Cochemer Praxis unter der gemeinsamen Zielsetzung, Kindern die Eltern auch nach der Trennung zu erhalten, interdisziplinär kooperierenden Professionen handelt es sich zum einen um die „klassischen“ Institutionen *Familiengericht, Anwälte, Jugendamt, Beratungsstellen, Sachverständige*. Hinzu kommen Funktionen wie beispielsweise Verfahrensbeistände, Mediatoren, usw.

Die interdisziplinäre Praxis sämtlicher mit dem Familienkonflikt befassten Professionen/Institutionen im Familiengerichtsbezirk Cochem wird vielfach als „Cochemer Modell“ bezeichnet und dadurch Missverständnissen ausgesetzt. Dies rührt nicht zuletzt daher, dass mit dem Begriff „Modell“ häufig eine statische Konstruktion assoziiert wird, während die hier beschriebene Cochemer Praxis gerade das Gegenteil darstellt.

Sie unterliegt einer ständigen, offenen Entwicklung, nicht zuletzt, weil sie einen gesellschaftlichen Prozess, nämlich den der familiären Auflösung in all seinen Facetten, begleitet und in seiner Dynamik nicht nur nachvollzieht, sondern darüber hinaus auch präventiv und deeskalierend auf ihn eingeht. Diese Wechselwirkung wird insbesondere durch Form und Inhalt der interprofessionellen Kooperation sowie deren Transparenz gewährleistet.

IV.

Um diese Standards sicherzustellen*****, insbesondere flächendeckend einzurichten, bedarf es verpflichtender rechtlicher Rahmenbedingungen, die sowohl die notwendige Ausbildung als auch die Organisation entsprechender Netzwerkarbeit be- und vorschreiben.

Mit dieser Verpflichtung wiederum hat ein entsprechendes Aus- und Fortbildungsangebot zu korrespondieren. Dabei haben bereits zahlreiche solcher Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ergeben, dass diese interdisziplinär, d.h. von allen Professionen für alle Professionen durchgeführt werden sollten.

- * zwischenzeitlich ist diese Praxis Gegenstand diverser Diplomarbeiten
- ** vgl. auch (einstimmig verabschiedete) Resolution des Europarats vom 02.10.2015 „Equality and shared parental responsibility“ (2079/2015)
- *** vgl. hierzu auch Cornelia Müller-Magdeburg u.a. in „Verändertes Denken – zum Wohle der Kinder“, Nomos, Baden-Baden 2009
- **** detailliert dargestellt vom Verfasser in „Du bist **mein** Kind“ „Schwarzkopf, Berlin 2007
- ***** die Resolution des Europarats vom 02.10.2015 fordert unter Ziff. 5.9. ausdrücklich „encouraging multidisciplinary co-operation based on the ‚Cochem model‘ “

Soweit das BMJV in seiner Begründung zum FamFG darauf hinweist, es enthalte „Elemente des sogenannten Cochemer Modells“, handelt es sich allenfalls um Spurenelemente in den §§ 155, 156 u. 163.